

Stadt Neustadt a. Rbge. – Postfach 32 62 – 31524 Neustadt a. Rbge.

Region Hannover  
Untere Wasserbehörde  
z.H. Herrn Heidtmann  
Postfach 147  
30001 Hannover

**Abwasserbehandlungsbetrieb  
Neustadt a. Rbge. -ABN-**

Dienstgebäude: Theresenstraße 4, Eingang D, EG, Raum 24  
Einheitliche Sprechzeiten: Dienstag 8:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
(Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten: 05032 84-0)  
Ansprechpartner: Herr Wienke  
Telefon: 05032 84-201  
Fax: 05032 84-7201  
E-Mail: awienke@neustadt-a-rbge.de  
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
36.10 38 58/065	03.11.2015	ABN/Wie	28.09.2016

**Wasserrecht der Ecksteinmühle in Neustadt a. Rbge.  
Hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. zum Entwurf zur Klarstellung des  
wasserrechtlichen Bescheids vom 17.2.1999**

Sehr geehrter Herr Heidtmann,

im Anhang zu Ihrem o.g. Schreiben v. 03.11.2015 übersandten Sie den Entwurf der geplanten Änderungen zum „Wasserrecht der Ecksteinmühle in Neustadt a. Rbge.“. Hierzu nimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. wie folgt Stellung.

Der Aufstau der Leine am Stauwehr Apfelallee in Neustadt a. Rbge. dient der Ableitung eines Teils der ankommenden Wassermenge über die Kleine Leine zum Betrieb der Wasserkraftanlage Ecksteinmühle. Die verschiedenen Interessenslagen der betroffenen Anlieger und des Betreibers waren vormals schon Inhalt von Abstimmungsgesprächen. Sie sollten durch einen Bescheid der damals zuständigen Bezirksregierung Hannover v. 17.02.1999 geregelt werden. Dass die seinerzeit entstandenen Unklarheiten mit einer Korrektur des Wasserrechts nun eindeutig geregelt werden sollen ist zu begrüßen.

Die Einhaltung bestimmter Auflagen durch den Betreiber der Ecksteinmühle, wie sie u.a. bereits in der Stellungnahme der Stadt Neustadt v. 21.10.1998 formuliert wurden, ist dabei aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. unerlässlich, sofern diese bislang nicht umgesetzt worden sind.

Insbesondere betrifft dies die Sicherstellung der strikten Einhaltung des Stauziels von 36,10 m NN bei Wasserständen am Pegel Neustadt bis Mittelwasser. Wird der Mittelwasserstand am Pegel Neustadt überschritten, so sind vom Betreiber der Ecksteinmühle entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die weitere Einhaltung des Stauziels solange wie möglich gewährleisten. Das bedeutet die Öffnung des Entlastungsschützes sowie das Umstellen der zweiten Turbine auf freien Durchfluss, so dass, sollte dies notwendig sein, der maximal mögliche Durchfluss gewährleistet ist.



Darüber hinaus ist durch den Betreiber der Ecksteinmühle der Nachweis zu erbringen, dass durch die zweite Turbine ein freier Durchfluss (d.h. bei senkrecht gestellten Flügeln, lastfrei) real erfolgen kann. Der maximale Durchfluss durch die zweite Turbine und durch das Entlastungsschütz hat in Summe dem maximalen Durchfluss durch die ehemalige Freiflut vor Einbau der zweiten Turbine zu entsprechen. Ein derartiger Nachweis hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Ist die Anlage nicht in der Lage, den Durchfluss in gefordertem Maße sicherzustellen, so sind geeignete Maßnahmen zur Ertüchtigung in dieser Richtung zu ergreifen.

Für eine regelmäßige Überwachung des Betriebszustands der Wasserkraftanlage hat der Mühlenbetreiber der Überwachungsbehörde und der Stadt Neustadt lesenden Zugriff auf die Daten der Anlagensteuerung zu gewähren.

Zur Überwachung der anstehenden Wasserstände ist an der Mühle eine elektronische Pegelmessung in geeigneter Form zu installieren, die eine durchgängige Kontrolle der Stauhöhe an der Mühle gewährleistet. Sollte dies nicht möglich sein, so ist diese Messeinrichtung im unmittelbaren Oberwasser der Mühle einzurichten. Die gewonnenen Daten müssen durch die Überwachungsbehörde und die Stadt Neustadt eingesehen werden können.

Sollte sich anhand der gewonnenen Pegeldata herausstellen, dass bei einem Mittelwasserstand im Hauptstrom der Leine die zulässige Stauhöhe an der Mühle in deutlichem Umfang hinsichtlich Dauer und Höhe der Überschreitung überschritten wird, so ist durch die Region Hannover als zuständige Aufsichtsbehörde die Umsetzung einer wirksamen hydraulischen Entlastung für derartige, unterjährige Abflusszustände zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung und die daraus abzuleitenden Maßnahmen sind mit der Stadt Neustadt abzustimmen.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Verhältnisse zum Abfluss der Kleinen Leine und zu den Wasserständen sich bei einem potenziellen Umbau des Stauwehrs oder der Ecksteinmühle nicht verschlechtern.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Wienke



Unabhängige Wählergemeinschaft Neustadt

Ortsratsfraktion

Ortsrat Neustadt a. Rbge

Willi Ostermann

Albert-Schweitzer-Str. 16 C

31535 Neustadt a. Rbge

0151-14270136

ABN

Herr Homeyer

Neustadt, den 31.01.2017

### **Stellungnahme der UWG Ortsratsfraktion**

Sehr geehrter Herr Homeyer,

anhängend die Stellungnahme der UWG Ortsratsfraktion:

Das Stauziel an der Mühle in der Kleinen Leine wird auf **35,60 m NN** bezogen auf den Stau an der Wasserkraftanlage festgesetzt (wie bis 1999 fester Bestandteil des Wasserrechtlichen Bescheides).

Eine Änderung des sogenannten Mittelwasser von 2,85 m auf 2,35 m wird nicht vorgenommen, da es entscheidend ist wie hoch der Wasserstand an der Kleinen Leine ist.

Ein Abfluss, analog der Sandschleuse, muss eingerichtet werden denn er verhindert ab 35,61m den künstlichen Aufstau der Kleinen Leine.

Eine deutlich sichtbare Staumarke ist anzulegen, damit jederzeit sichtbar wird wie hoch der Wasserstand an der Mühle ist.

Bei technischen Störungen der Turbinen ist ein künstlicher Aufstau nicht hinnehmbar und der Betreiber muss durch Steuerung (Freiflut, Entlastungsschutz, usw.) den Aufstau minimieren.

Ein elektronischer Messschreiber muss öffentlich lesbar (online abrufbar) durch den Betreiber zur Verfügung gestellt werden.

Ein runder Tisch bestehend aus Stadt Neustadt (ABN), Region Hannover (UWB), betroffenen Bürgern, Bürgerinitiative und Vertreter der Fraktionen, werten 2 Jahre später die getroffenen Maßnahmen aus.

---

**Ausführliche Begründung erfolgt in den Beratungen.**

Mit freundlichen Grüßen

Willi Ostermann  
Fraktionsvorsitzender

## 1. Vermerk:

### **Wasserrecht der Ecksteinmühle in Neustadt a. Rbge. - Erörterungsgespräch**

**Besprechung vom 14.12.2016, 15:00 – ca. 17:00 Uhr**

<b>Teilnehmer:</b> Herr Sommer	<b>Ortsbürgermeister Neustadt a. Rbge.</b>
Frau Bach	<b>Ratsfraktion SPD</b>
Herr Ostermann	<b>Fraktionsvorsitzender UWG</b>
Herr Heidtmann	<b>Untere Wasserbehörde, Region Hannover</b>
Herr Homeier	<b>Fachbereichsleiter FB3, Stadt Neustadt</b>
Herr Grams	<b>Sachgebiet Bauordnung, Stadt Neustadt</b>
Herr Wienke	<b>Sachbearbeiter ABN, Stadt Neustadt</b>

- Herr Homeier begrüßt die anwesenden Teilnehmer und stellt diese kurz vor. Im Anschluss stellt er zusammenfassend die Situation im Bereich der Kleinen Leine und Ecksteinmühle dar und geht auf das bestehende Wasserrecht ein. Von der Unteren Wasserbehörde (UWB) ist vorgesehen, dieses Wasserrecht in Teilen neu zu fassen bzw. zu korrigieren. Zum von der UWB übersandten Entwurf der Klarstellung ist von der Stadt Neustadt a. Rbge. (NRÜ) eine Stellungnahme abzugeben. Ein hierzu vom ABN verfasster Entwurf wurde bislang noch nicht in den Gremien beschlossen; das Verfahren hierzu sei angehalten. Der heutige Termin dient dazu, die einzelnen Ratsfraktionen grundsätzlich zu informieren und auf einen Stand zu bringen.
- Die Herren Sommer und Ostermann weisen auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von betroffenen Bürgern und Bürgerinitiative in dieser Thematik hin. Gleichzeitig wird der heutige Termin von beiden begrüßt; beide werden als „Multiplikatoren“ Informationen weitertragen.
- Herr Heidtmann erläutert die Abflusssituation, wie sie sich im Bereich Stauwehr, Kleine Leine und Ecksteinmühle darstellt. Es bestünden seit Längerem unterschiedliche Auffassungen über die Einhaltung des Stauziels an der Mühle. Die UWB beabsichtigt, den Wasserrechtsbescheid von 1999 zu korrigieren und Unklarheiten zu beseitigen. Dies betrifft bspw. den darin angegebenen Mittelwasserstand. Dieser korreliere nicht mit den tatsächlich gemessenen Werten und müsse daher den realen Verhältnissen angepasst werden.
- Im Grunde sind zwei offene Punkte zu behandeln: zum einen die Neufassung des Wasserrechts sowie daran anschließend der Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens zum Einbau der zweiten Turbine in der Ecksteinmühle.
- Der Stadt NRÜ geht es darum, Regelungen zu etablieren, die gewährleisten, dass das angestrebte Stauziel bei „normalen Abflusszuständen“ nicht laufend überschritten sei. Auch bei länger anhaltenden Maschinenschäden, Störfällen o.ä. sei dies nicht hinzunehmen. Hier müsse aus Sicht der Stadt NRÜ etwas passieren. Dies sei nur durch die Aufnahme zusätzlicher Auflagen in den Wasserrechtsbescheid zu erreichen. Die Auflagen müssen überprüfbar sein und einer regelmäßigen Kontrolle unterliegen. Nur so sei sichergestellt, dass bei Übertretungen des Wasserrechts ein ggf. bestehender Rechtsanspruch durch Anlieger durchgesetzt werden kann.

- Herr Homeier erläutert die Situation der Regenwasserkanalisation im Bereich Silbernkamp/Leutnantswiese. Die Kanäle dort sind durch Rückstau aus dem in die Kleine Leine mündenden Graben teilweise eingestaut. Diese Situation ist aus hydraulischer Sicht nicht optimal. Allerdings träten diese Verhältnisse – Regenwasserkanäle münden mit ihrer Sohle unterhalb des Wasserspiegels von Gräben und Bächen ein und sind dadurch von Rückstau beeinflusst – naturgemäß in vielen Städten der norddeutschen Tiefebene auf. Es sei geplant, die drei dort ankommenden Regenwasser-sammler im Rahmen des Projekts Hochwasserschutz Silbernkamp an ein vorhandenes Schöpfwerk anzuschließen und die Kanäle damit hochwassersicher zu machen. Das Schöpfwerk werde dabei den neuen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig genug ausgelegt.

Das weitere Vorgehen wird von den Anwesenden zur Fortführung des Verfahrens festgelegt:

- der vom ABN erarbeitete Entwurf der Stellungnahme zur Klarstellung des Wasserrechts wird den Fraktionen des Ortsrates zur Abstimmung zugesandt
- die Fraktionen geben ihre Ergänzungen/Korrekturen bis Ende Januar an den ABN
- der ABN erarbeitet eine abgestimmte Stellungnahme, die dann in der Ortsratssitzung Neustadt vorgestellt und bekannt gemacht wird (ggf. erweiterte OR-Sitzung mit Bürgerfragestunde; die gesammelten Anregungen könnten ggf. noch in die Stellungnahme einfließen)
- die verabschiedete Stellungnahme wird anschließend in USA und VA (evtl. auch im Rat, dies wird noch geklärt) beraten, um sie anschließend der UWB im Wasserrechtsverfahren zuzusenden

aufgestellt:



Andreas Wienke  
ABN



Bezirksregierung Hannover · Postfach 2 03 · 30002 Hannover

Bezirksregierung  
Hannover

**Mit Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Heinz Hesse  
Weinberg 56

31134 Hildesheim

Bearbeitet von  
Frau Pielke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
502c-62010/2/03-11-1

Durchwahl (0511)  
106-7583  
oder 106-0

Hannover, den  
17.02.99

**Staurecht für die Wasserkraftanlage „Ecksteinmühle,, an der Kleinen Leine in Neustadt am Rübenberge;**

- 1.) Feststellung des alten Wasserrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- 2.) Neuformulierung für das Wasserbuch

Sehr geehrter Herr Hesse,

für die Wasserkraftanlage Ecksteinmühle in der Leine in Neustadt am Rübenberge besteht seit dem 31. 07. 1923 folgendes altes Wasserrecht:

„Auf Grund der Rechtsvermutung nach §.379 des Preuß. Wassergesetzes vom 7.4.1913 besteht das Recht, das Wasser des Wasserlaufes I. O., 'Leine', das durch ein festes Wehr, welches 400 m oberhalb der großen Leine-Brücke liegt, von 51 m lichter Weite und einer Kronenhöhe von + 35,89 m über NN angestaut wird, durch die kleine Leine abzuleiten, es zum Betriebe der Wassermühle zu benutzen und es nach Gebrauch durch den Unterwassergraben der Leine wieder zuzuführen.“

- 1.) Feststellung des alten Wasserrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG):

Auf Ihren Antrag stelle ich für dieses alte Recht die endgültige Stauhöhe gemäß § 36 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz -NWG- in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBL. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 11) fest.

HESSEFE

Dienstgebäude  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover

Stadtbahnlinie  
3, 7, 9  
H Waterloo  
Buslinie  
22, 23  
H Waterloo

Besuchszeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon  
(05 11) 1 06-0  
Telefax  
(05 11) 1 06-24 34

Paketanschrift  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover  
Telex  
9 22 845 nihan d

Überweisung an Regierungsbezirkkasse Hannover  
Konto-Nr. 250 015 61 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 101 359 883 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

BLZ 0044 003  
10.94



Das Stauziel an der Mühle in der Kleinen Leine wird auf

36,10 m NN,

bezogen auf den Stau an der Wasserkraftanlage, festgesetzt. Dieses entspricht am Bezugspegel Neustadt einem Wasserstand von 2,85 m über dem Pegelnullpunkt.

Gleichzeitig mit dieser Feststellung wird der Betrieb der Ecksteinmühle mit zwei Turbinen statt wie bisher, mit einer Turbine, geregelt.

Diese Feststellung gem. § 36 Abs. 2 NWG erfolgt mit folgenden Auflagen:

1. Am Einlaufbauwerk ist eine Staumarke zu setzen und einzumessen. Nach §§ 79 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes ist jede Stauanlage mit Staumarken zu versehen, die **deutlich anzeigen**, auf welche Stauhöhen der Wasserstand zu halten ist. Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern. Staumarken setzt und beurkundet die untere Wasserbehörde. Die Kosten des Setzen oder einer Erneuerung der Staumarke trägt der Unternehmer. Der Wasserrechtsinhaber muß sich umgehend mit dem Landkreis in Verbindung setzen, um eine entsprechende Staumarke setzen zu lassen.
2. Bei Wasserständen am Pegel Neustadt höher als das Mittelwasser von 2,85 m bezogen auf den Pegelnullpunkt, ist der Abfluß durch geeignete steuerungstechnische Regeleinrichtungen so zu steuern, daß das Stauziel von 36,10 m NN so lange wie möglich gewährleistet ist. Dies gilt auch bei weiter steigenden Wasserständen. Die Begehbarkeit des Fußweges an der Kleinen Leine ist so weit wie möglich sicherzustellen.
3. Es ist jederzeit sicherzustellen, daß durch den Einbau einer 2. Turbine (Rohrturbine neben der vorhandenen Kaplan turbine) keine negativen Auswirkungen auf das Abflußverhalten der Kleinen Leine eintreten.  
Bei höheren Wasserständen ist die zweite Turbine, die in die heutige Freiflut gebaut werden soll, auf freien Durchfluß zu stellen.  
Sollten sich im Betrieb mit der zweiten Turbine negative Einflüsse auf die Abflußverhältnisse und die Hochwasserstände zeigen, so ist entweder die Freiflut oder die ehemalige Sandschleuse vor der Mühle wieder zu öffnen.
4. Zum Zweck der Unterhaltung städtischer Entwässerungsanlagen der Stadt Neustadt am Rbge. ist bei Niedrigwasserführung der Leine (Zeitraum September /Oktober) für die Dauer von zwei Wochen eine Absenkung des Stauziels auf 35,60 m NN vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Unterhaltung der Anlagen des WSA Braunschweig (Bootsschleuse) vom Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Die festgesetzte Höhe des Staus und der Betrieb mit zwei Turbinen darf zu keiner Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes in der Kleinen Leine einschließlich der Ufer führen.

Dienstgebäude  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover

Stadtbahnlinie  
3. 7. 9  
H Waterloo  
Buslinie  
22. 23  
= Waterlooplatz

Besuchszeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon  
(05 11) 1 06-0  
Telefax  
(05 11) 1 06-24 84

Paketanschrift  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover  
Telex  
9 22 845 mhan g

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Hannover  
Konto-Nr. 250 015 61 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 101 359 883 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



Bezirksregierung Hannover - Postfach 2 03 - 30002 Hannover

Bezirksregierung Hannover

2.) Neuformulierung für das Wasserbuch

Unter den vorstehenden Voraussetzungen ergibt sich folgende neue Formulierung für das Wasserbuch:

„Anstau der Leine, Gewässer I. Ordnung durch ein festes Wehr mit 51 m lichter Weite und einer Kronenhöhe von 35,89 m NN, das 400 m oberhalb der großen Leinebrücke liegt, Ableitung durch die Kleine Leine, erneuter Anstau vor dem Krafthaus auf 36,10 m NN zum Antrieb zweier Turbinen mit einem Schluckvermögen von 16 m³/s und Einleiten durch den Unterwassergraben in die Leine. Das Wasserrecht ist mit Auflagen versehen.

Hinweis:

Die Feststellung des alten Wasserrechtes nach NWG einschließlich des Betriebes der zweiten Turbine beinhaltet nicht sonstige für den Bau und Betrieb der zweiten Turbine erforderlichen Genehmigungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Bezirksregierung Hannover in Hannover erhoben werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrage

Thieding

\* Nach § 1 Nr. 1 b ZustVO-NWG ist die Bezirksregierung Hannover auch für die mit dem Aufstau im Zusammenhang stehenden Maßnahmen und damit für das Setzen der Stammahre zuständig. Dies wurde von Herrn Gabors - BezReg. - bestätigt. Das Setzen der Stammahre erfolgt von der Aufbaustelle der Bezirksregierung in Hildesheim.

Bo 04/05/00

Dienstgebäude  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover

Stadtbahnlinie  
3, 7, 9  
Waterloo  
Buslinie  
22, 23  
Waterlooplatz

Besuchszeiten  
Mo., Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon  
(05 11) 106-0  
Telefax  
(05 11) 106-24 84

Paketanschrift  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover  
Telefon  
9 22 845 nitand d

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Hannover  
Konto-Nr. 250 015 61 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 101 359 823 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



## Ecksteinmühle Fragen zur Turbine und zum Wasserrecht

### A. Zulässigkeit der tatsächlich eingebauten Turbine

Nach dem Bescheid der Bezirksregierung Hannover vom 17.2.1999 gilt das Wasserrecht „zum Antrieb zweier Turbinen mit einem Schluckvermögen von 16 m<sup>3</sup>/s“. Die Region Hannover hat das Schluckvermögen der Turbinen durch den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz prüfen lassen. Die Überprüfung von 18.5.2009 bestätigt das Schluckvermögen der beiden aktuell eingebauten Turbinen von zusammen 16 m<sup>3</sup>/s. Bei der Messung lag der Wasserspiegel etwa 10 cm unterhalb des Stauziels. Das tatsächliche Schluckvermögen ist daher etwas größer anzunehmen.

Die Bezirksregierung Hannover hat in ihrer Stellungnahme vom 9.11.2000 zum Bauantrag für die Turbine auf die Auflagen im wasserrechtlichen Bescheid hingewiesen. Entsprechend der Auflage 3 zum Bescheid vom 17.2.1999 soll die Turbine auf freien Durchfluss gestellt werden können. Das ist nach mehrfach wiederholter mündlicher Aussage der Fall. Ggf. wäre die schriftliche Bestätigung nachzureichen oder die Tasche zu überprüfen. Nach Darstellung des Anlagenplaners erfüllt der mögliche freie Durchfluss durch die Turbine auch die Forderung, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse ergeben. Hierüber liegen allerdings keine Messungen vor. Zusätzlich wurde aber neben der neuen Turbine ein Entlastungsschutz eingebaut, dass nach Messungen des vom Bauherrn beauftragten Büros 2 m<sup>3</sup>/s zusätzlichen Abfluss leistet, der auf die verfügbare Durchflussleistung anzurechnen ist. Zu verlangen ist, dass diese dem entspricht, was die zuvor vorhandene Freiflut geleistet hat, bzw. dass bei Abweichungen davon, die dadurch erzeugten Änderungen bei der Wasserspiegellage nur gering sind.

Vorbehaltlich der Nachweise zu Absatz 2 entspricht die eingebaute Turbinen dem Wasserrecht. Die Tatsache dass in dem bei der Stadt Neustadt eingereichten Bauantrag für die Erweiterung der Anlagen zunächst eine Turbine mit größerem Durchmesser vorgesehen war als tatsächlich eingebaut, ist für die wasserrechtliche Beurteilung nicht maßgeblich. Auch dass in den Unterlagen zur hydraulischen Berechnung eine Rohrturbine dargestellt war, und dass in im Bescheid vom 17.2.1999 in der Klammer auf den geplanten Einbau einer Rohrturbine hingewiesen wird, ist nicht erheblich, da die Auswirkungen auf die hydraulischen Abflussverhältnisse und die Wasserstände sich ausschließlich aus dem Durchfluss durch die Turbine ergeben, bzw. aus dem Schluckvermögen.

## B. Festlegung des Stauziels

Die Festlegung des Stauziels erfolgte unstrittig auf einen Wasserstand von NN + 36,10 m an der Mühle in der kleinen Leine. Es heißt im Bescheid weiter: *Dieses entspricht am Bezugspegel Neustadt einem Wasserstand von 2,85 m über dem Pegelnullpunkt.* Dieser Satz ist in seiner Formulierung nicht sauber, denn der Wasserstand NN + 36,10 m liegt 4,81 m über dem Pegel. Was gemeint ist wird klarer im Zusammenhang mit der Auflage 2: *Bei Wasserständen am Pegel Neustadt höher als das Mittelwasser von 2,85 m bezogen auf den Pegelnullpunkt, ist der Abfluss ... so zu steuern, dass das Stauziel von 36,10 m so lange wie möglich gewährleistet ist.* Danach geht es darum, dass das Stauziel an der Mühle bis zu bestimmten Abflussverhältnissen in der Leine selbst, ausgedrückt durch einen Wasserstand am Pegel Neustadt, einzuhalten ist. Der im Bescheid genannte Wasserstand soll laut dem Mittelwasser entsprechen.

Ausweislich der in der Akte befindlichen Schlüsselkurve des Pegels Neustadt mit Stand 21.2.2001 ergibt sich bei einem Wasserstand von 2,85 m ein Durchfluss in der Leine von 82,86 m<sup>3</sup>/s. Und nach der in der Akte befindlichen Auswertung der Pegel-daten ist das Mittelwasser des Pegels Neustadt 2,33 m für den statistischen Zeitraum 1997 bis 2007. Bei dem Wasserstand beträgt der Abfluss in der Leine 52 m<sup>3</sup>/s. Die hydraulische Berechnung zur Festlegung des alten Wasserrechts geht von einem mittleren Abfluss von 55 m<sup>3</sup>/s aus, bis zu dem das Stauziel gehalten werden kann. Es kann festgestellt werden, dass der Pegelstand 2,85 m über Pegelnullpunkt keinesfalls das Mittelwasser darstellt.

Angesichts von 2 sich widersprechenden Aussagen ist keine von beiden durchsetzbar festgelegt. Es bedarf einer erneuten Auslegung und Festlegung. Diese muss sich daran orientieren, was zum Zeitpunkt der Entscheidung 1999 nach Aktenlage geregelt werden sollte. Und die nimmt stets nur auf den Begriff Mittelwasser Bezug, nicht auf einen Pegelstand 2,85 m am Pegel Neustadt (Schreiben des Ing.büro Richter vom 17.11.1997 und der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 16.1.1998 und vom 21.10.1998). Es kann dabei angenommen werden, dass nicht ein Wert 2,85 m am Pegel Neustadt, sondern ein mit dem Mittelwasser korrespondierender Wert von 2,35 m festgelegt werden sollte, bis zu dem das Stauziel uneingeschränkt gilt.

## C. Auflagen

### Auflage 1

Die in der Auflage geforderte Staumarke wurde gesetzt. Einer Überarbeitung der Auflage ist nicht erforderlich

### Auflage 2

Die Auflage 2 gilt anders als die Auflage 3 auch für den Zustand mit einer Turbine, der nach dem Bescheid vom 17.02.1999 zunächst noch vorhanden war.

*„Bei Wasserständen höher als das Mittelwasser von 2,85 m bezogen auf den Pegelnullpunkt ist der Abfluss durch geeignete steuerungstechnische Regelungseinrichtungen so zu steuern, dass das Stauziel von 36,10 m NN so lange wie möglich gewährleistet ist. Dies gilt auch bei weiter steigenden Wasserständen. ...“*

Wie bereits oben dargelegt, entspricht der Wasserstand 2,85 m am Pegel Neustadt nicht dem Mittelwasser. Die Zahl ist auf 2,35 m zu korrigieren.

Die Auflage regelt, dass die vorhandenen Abflussöffnungen entsprechend zu steuern sind. Die Schaffung weiterer Anlagen, um den Abfluss an der Mühle zu erhöhen,

kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Bezirksregierung Hannover hat sich am 28.07.1999 gegenüber dem Rechtsinhaber und der Stadt Neustadt entsprechend geäußert: „Die Auflage Nr. 2 bedeutet aber gleichzeitig im Umkehrschluss, dass wenn alle steuerungstechnischen Regeleinrichtungen, hier Schütz vor dem Freischuss, bei erhöhtem Wasseranfall ausgeschöpft sind und der Wasserstand trotzdem weiter steigt, das Stauziel 36,10 m NN ab diesem Zeitpunkt keine Gültigkeit mehr hat.“

### Auflage 3

Aus der Beurteilung der Auflage 2 erschließt sich dann auch die Auflage 3. Durch den Einbau der 2. Turbine soll es nämlich nicht zu anderen (negativen) Auswirkungen auf das Abflussverhalten in der Kleinen Leine kommen. Anstelle der in Auflage 2 geregelten vollen Öffnung des zunächst vorhandenen Freischützes tritt der volle mögliche Durchfluss durch die 2. Turbine.

*Bei höheren Wasserständen ist die zweite Turbine ... auf freien Durchfluss zu stellen.*

Letztlich wird damit eine nähere Bestimmung der Auflage 2, die weiter gilt, vorgenommen. Der freie Durchfluss durch die 2. Turbine ist nicht etwa erst bei unbestimmten noch höheren Wasserständen als nach Auflage 2 zu gewährleisten, sondern um das Stauziel von 36,10 m NN so lange wie möglich einzuhalten ist erforderlichenfalls die 2. Turbine auf freien Durchfluss zu stellen. Freier Durchfluss durch die Turbine herrscht dann, wenn die Leit- und Laufradschaufeln der Turbine auf die größtmögliche Öffnung gestellt sind und die Turbine sich ohne Last (ohne Energieerzeugung) frei drehen kann.

*In der Auflage 3 heißt es dann weiter: Sollten sich im Betrieb mit der zweiten Turbine negative Einflüsse auf die Abflussverhältnisse und die Hochwasserstände zeigen, so ist entweder die Freiflut oder die ehemalige Sandschleuse vor der Mühle wieder zu öffnen.*

Die mögliche genannte Folge Öffnung der Freiflut bedeutet die Wiederherstellung des Zustandes ohne die 2. Turbine. Negative Einflüsse auf die Abflussverhältnisse können daher nur nachteilige Veränderungen gegenüber dem Betrieb mit einer Turbine (und Freiflut) ergeben. Von den Anliegern vorgetragene Veränderungen der Wasserstandsverhältnisse, die sich daraus ergeben haben dass das Wehr 2003 wieder auf die zulässige Höhe gebracht wurde, sind dadurch nicht erfasst. Zweifelsfrei geht es nur um Veränderungen, die sich durch den Einbau der 2. Turbine anstelle der Freiflut ergeben haben. Solche Veränderungen müssten erst nachgewiesen werden bevor die genannten Folgen eintreten und entsprechende Forderungen durchgesetzt werden können.

### Auflage 4

Hier wird festgelegt, dass der Stau für die Unterhaltung städtischer Entwässerungsanlagen bei Niedrigwasser während 2 Wochen weiter abgesenkt werden muss als 36,10 m NN. Auch muss die Unterhaltung der historischen Schleuse möglich sein. Für den Vollzug bleibt dagegen der letzte Satz zum Teil unklar: *Die festgesetzte Höhe des Staus und der Betrieb mit 2 Turbinen darf zu keiner Erhöhung des Unterhaltungsaufwands in der Kleinen Leine einschließlich der Ufer führen.* Laut Feststellung der Bezirksregierung Hannover vom 29.05.1997 gab es nämlich bis dahin keine rechtswirksam festgelegte einzuhaltende Stauhöhe an der Mühle. Diese wurde erstmalig mit dem Bescheid vom 17.02.1999 festgesetzt. Es ist schwer vorstellbar, dass sich die Unterhaltungskosten durch die nunmehr festgesetzte Stauhöhe gegenüber

einem ungeregelten Zustand erhöhen sollten. Der zweite genannte mögliche Einfluss auf die Unterhaltungskosten (Betrieb mit zwei Turbinen) ist nicht gänzlich auszuschließen, auch wenn eine solche Folge bisher nicht festzustellen war. Eine Neuformulierung der Auflage ist nicht erforderlich.

#### Überwachung

Nach § 101 WHG ist die Wasserbehörde befugt Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten. Betriebszeit ist die Zeit in der die Wasserbenutzungsanlage, hier die Turbinen betrieben werden, nicht etwa die üblichen Geschäftszeiten oder Zeiten, in denen die Anlage mit Personal besetzt ist. Auf dieser Grundlage dürfte ein Einsichtsrecht in die Daten einer vorhandenen betrieblichen online-Überwachung als milderer Mittel als das durch Schlüsselübergabe sichergestellte jederzeitige Betretungsrecht durchsetzbar sein. Das gilt in dem Umfang wie die Daten für die Überwachung relevant sind, hier: Wasserstandsmessung vor der Mühle, Öffnungszustand von Schützen und der Turbinenleit- und Laufschaufeln, Feststellung ob die neuere Turbine lastfrei gefahren wird.



Heidtmann



## **Ecksteinmühle**

### **Entwurf zur Klarstellung des wasserrechtlichen Bescheides vom 17.2.1999**

#### A. Festlegung des Stauziels

Der Satz: „Dieses entspricht am Bezugspegel Neustadt einem Wasserstand von 2,85 m über dem Pegelnullpunkt“, wird gestrichen. Er wird ersetzt durch:

„Es gilt bis zu einem Wasserstand von 2,35 m über dem Pegelnullpunkt am Leinepegel Neustadt, und darüber hinaus nach Maßgabe der Auflagen zu diesem Bescheid.“

Es ergibt sich dann folgende Formulierung:

Das Stauziel an der Mühle in der Kleinen Leine wird auf 36,10 m NN bezogen auf den Stau an der Wasserkraftanlage festgesetzt. Es gilt bis zu einem Wasserstand von 2,35 m über dem Pegelnullpunkt am Leinepegel Neustadt, und darüber hinaus nach Maßgabe der Auflagen zu diesem Bescheid

#### B. Auflage 2

Die Zahl 2,85 wird ersetzt durch die Zahl 2,35.

Es ergibt sich dann folgende Formulierung:

Bei Wasserständen am Pegel Neustadt höher als das Mittelwasser von 2,35 m bezogen auf den Pegelnullpunkt, ist der Abfluß durch geeignete steuerungstechnische Regeleinrichtungen so zu steuern, daß das Stauziel von 36,10m NN so lange wie möglich gewährleistet ist. Dies gilt auch bei weiter steigenden Wasserständen. Die Begehbarkeit des Fußweges an der Kleinen Leine ist so weit wie möglich sicherzustellen.

#### C. Auflage 3

Im ersten Satz wird in der Klammer das Wort: „Rohrturbine“ ersetzt durch: „Neue Turbine“

Im zweiten Satz wird das Wort: „heutige“ vor dem Wort: „Freiflut“ gestrichen.

Der zweite Satz wird ergänzt um den Satzteil: „um das Stauziel 36,10 m NN so lange wie möglich zu halten.“

Es ergibt sich dann folgende Formulierung:

Es ist jederzeit sicherzustellen, daß durch den Einbau einer 2. Turbine (Neue Turbine neben der vorhandenen Kaplanturbine) keine negativen Auswirkungen auf das Abflußverhalten der Kleinen Leine eintreten

Bei höheren Wasserständen ist die zweite Turbine, die in die Freiflut eingebaut werden soll, auf freien Durchfluß zu stellen, um das Stauziel 36,10 m NN so lange wie möglich zu halten.

Sollten sich im Betrieb mit der zweiten Turbine negative Einflüsse auf die Abflußverhältnisse und die Hochwasserstände zeigen, so ist entweder die Freiflut oder die ehemalige Sandschleuse vor der Mühle wieder zu öffnen

Die Auflagen 1 und 4 bleiben unverändert. Die Eintragung im Wasserbuch bleibt unverändert.



## **Ecksteinmühle, Ergänzende Auflagen**

### Ergänzende Auflage a

Die Einstellung der Schütze, der Leit- und Laufschaufeln der Turbinen und das Umschalten der 2. Turbine auf freien Durchfluss (lastfreier Betrieb) sind in Abhängigkeit vom Wasserstand in der kleinen Leine oberhalb der Mühle computergesteuert automatisch zu regeln. Kann das Stauziel 36,10 m NN nicht mehr eingehalten werden sind automatisch das Entlastungsschütz zu öffnen oder die 2. Turbine auf freien Durchfluss zu stellen, zuletzt beides. Das gilt auch bei Störungen des Betriebes.

### Ergänzende Auflage b

Die zur Steuerung des Turbinenbetriebes wesentlichen Daten sind automatisch zu erfassen und in Intervallen von nicht länger als 30 Minuten elektronisch zu speichern. Der zuständigen Wasserbehörde ist jederzeit der Zugang zu folgenden Daten zu ermöglichen

- Wasserstand im Oberwasser Mühle, bezogen auf NN
- Stellung der Leit- und Laufräder der Turbinen 1 und 2 (in %-Öffnungswinkel)
- Angabe ob die Turbine 2 (neue Turbine) unter Last (Energieerzeugung) betrieben wird
- Stellung des Spül- und Entlastungsschützes seitlich der neuen Turbine (als % Öffnung oder Öffnungshöhe)
- Stellung der Absperrschütze vor den Turbineneinläufen (als % Öffnung oder Öffnungshöhe)

Dazu ist der zuständigen Wasserbehörde ein ausschließlich lesender online-Zugriff auf die Daten des Fernüberwachungs- und -regelungssystems zu gewähren.